

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



28. Jahrgang

Seelow, 08.03.2021

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland	2
Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Geflügelpest – H5N8 – vom 08.03.2021	2
Impressum	7

Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland

**Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Feststellung und Bekämpfung der Geflügelpest – H5N8 – vom 08.03.2021**

Aufgrund des am 05.03.2021 amtlich festgestellten 2. Ausbruchs der Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-VO in einem Geflügelbestand des Landkreises Märkisch-Oderland wird zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest Folgendes angeordnet:

A. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um den Seuchenbestand werden als Restriktionsgebiete ein „Sperrbezirk“ von mindestens 3 km sowie um diesen ein „Beobachtungsgebiet“ festgelegt.

1. Der **Sperrbezirk** ist wie folgt begrenzt:

aus nördlicher Richtung ab Alt Bleyen, Drewitz Ausbau der Straße folgend bis zur Bahnlinie, dieser süd-westlich folgend bis Bahnhof Küstrin-Kietz, dem „Bahnhofsweg“ süd-westlich folgend bis „Rosendamm“, diesem südlich folgend bis „Karl-Marx-Str.“, dieser westlich folgend bis Straße „Ausbau West“, dieser folgend bis zum „Neu Manschnower Graben“, diesem südlich folgend, weiter in westlicher Richtung auf dem Weg Richtung Graben am Bahnweg, diesem nord-westlich folgend bis „Kietzer Weg“, diesem süd-westlich folgend bis Straße „Am Strom“, dieser westlich folgend bis Manschnow „Friedensstraße“, dieser nördlich folgend bis „Kirchstraße“, dieser süd-westlich folgend bis „Weidenweg“, diesem süd-westlich folgend bis Abzweig „Jägerstraße“, dann in nördlicher Richtung dem „Manschnower Loosgraben“ folgend bis „Neuer Heyengraben“, diesem westlich folgend bis „Golzower Straße“/L 331, dieser nördlich folgend bis Golzow – Heimstädtensiedlung - „Bahnhofstraße“, dieser folgend bis Anschluss L 33, dieser östlich folgend bis „Bahnhofstraße“, dieser folgend bis Straße „Am Strom“, dieser westlich folgend bis L 333, dieser nördlich folgend bis „Studentengraben“ der Gemarkung Genschmar, diesem östlich folgend bis zum „Ziegengraben“, diesem süd-östlich folgend bis Drewitz Ausbau

betroffene Gemarkungen:

teilw. Bleyen, teilw. Genschmar, teilw. Gorgast, teilw. Küstrin-Kietz, teilw. Manschnow, teilw. Neu Manschnow, teilw. Neu Tucheband

2. Das **Beobachtungsgebiet** ist wie folgt begrenzt:

aus nördlicher Richtung der Gemarkungsgrenze Sophienthal östlich entlang der Oder folgend über Genschmar, Bleyen, Küstrin-Kietz, Reitwein, der südlichen Gemarkungsgrenze Reitwein folgend bis Wuhden, ab Kreuzung Ortsmitte dem Weg Richtung „Reitweiner Wallberge“ folgend, weiter entlang dem „Reitweiner Weg“ in süd-westlicher Richtung bis Abzweig „Priesterschlucht“, dem Weg Richtung Alte Bahnlinie folgend, dann weiter in süd-westlicher Richtung der alten Bahnlinie folgend bis Hauptstraße/B 112 Neu Podelzig, dieser nördlich folgend bis Abzweig „Unterdorf“, dem Feldweg in nord-westlicher Richtung bis zum Wassergraben folgend, diesem folgend bis „Alte Oder“, dieser folgend bis zur südlichen Gemarkungsgrenze Sachsendorf bis zur L 332, dieser westlich folgend bis zur Bahnstrecke, dieser nördlich folgend über Werbig bis zur Gemarkungsgrenze Langsow, dieser folgend bis zur westlichen Gemarkungsgrenze Buschdorf, dieser folgend bis zur westlichen

Gemarkungsgrenze Zechin, dieser folgend bis zur westlichen Gemarkungsgrenze Sophienthal, dieser folgend bis zur Oder

betroffene Gemarkungen:

Alt Tucheband, teilw. Bleyen, Buschdorf, teilw. Dolgeln, teilw. Friedersdorf, Friedrichsaue, teilw. Genschmar, teilw. Golzow, teilw. Gorgast, Hathenow, teilw. Langsow, teilw. Manschnow, teilw. Neu Manschnow, teilw. Neu Tucheband, teilw. Podelzig, Rathstock, teilw. Reitwein, Sachsendorf, teilw. Seelow, Sophienthal, teilw. Werbig, Zechin

An den Hauptzufahrtswegen zum Sperrbezirk werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest-Sperrbezirk“. An den Hauptzufahrtswegen zum Beobachtungsgebiet werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest-Beobachtungsgebiet“.

Eine Karte der festgelegten Restriktionsgebiete wird unter <https://www.maerkisch-oderland.de> eingestellt.

B. Anordnungen für den Sperrbezirk

1. In den genannten Gemarkungen sind Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.
2. Wer im Sperrbezirk Geflügel oder Vögel anderer Arten hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Amtstierarzt anzuzeigen. Dazu kann das im Internet unter www.maerkisch-oderland.de zu findende Formular „Anzeige einer Tierhaltung“ genutzt werden bzw. die Anmeldung telefonisch unter 03346/8506969 oder per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de erfolgen.
3. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
4. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass:
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einnistung oder Ausnistung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausnistung die frei

- gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. Betrieb gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
5. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
 6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
 7. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
 8. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Das Verbot gilt nicht
 - für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und
 - für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
 9. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.
 10. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Anordnungen für das Beobachtungsgebiet:

1. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel oder Vögel anderer Arten hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Amtstierarzt anzuzeigen. Dazu kann das im Internet unter www.maerkisch-oderland.de zu findende Formular „Anzeige einer Tierhaltung“ genutzt werden bzw. die Anmeldung telefonisch unter 03346/8506969 oder per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de erfolgen.
2. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.

3. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
4. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.
6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass:
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

D. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung der zuvor genannten Anordnungen wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter <https://www.maerkisch-oderland.de> veröffentlicht und liegt zur Einsicht aus im: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow. Aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen für den Besucherverkehr ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Alternativ kann die Begründung auf Anfrage übersendet werden.

E. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4. TierGesG i. V. m. § 64 Geflügelpest-VO eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

F. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Weitere Kontaktdaten/Informationen:

Jeder Verdacht auf Erkrankung von Geflügel auf Geflügelpest (AI) ist dem Veterinäramt unter: veterinaeramt@landkreismol.de, Tel.: 03346/850 6969 oder 6901, FAX: 03346/850 6909 zu melden. Die Hotline des Bürgertelefons für Auskünfte zum Thema Geflügelpest erreichen Sie von Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr unter 03346/850 6969. Ihre Anfragen können Sie auch per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de richten.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Geflügelpest-Verordnung (Geflügelpest-V0)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, - Der Landrat-, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 8. März 2021

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Pressesprecher
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6005
Fax: 03346 420
E-Mail: pressesprecher@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.